

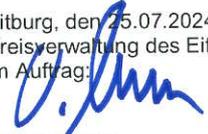
Verbandsgemeinde Prüm

12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Ausweisung einer Sonderbaufläche Fotovoltaik im Stadtteil Weinsfeld

Begründung

Diese Begründung hat den Flächennutzungsplanunterlagen für die Prüfung zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB beigelegt.

Bitburg, den 25.07.2024
Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Im Auftrag:


(Volker Berg)
Kreisbaurat

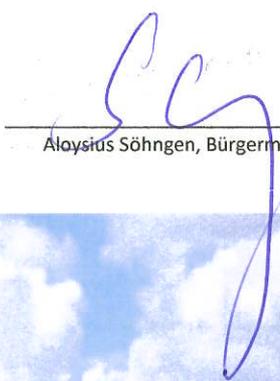
Stand nach Feststellungsbeschluss

Februar 2023



Diese Begründung ist Bestandteil der 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm

Prüm, 05.07.2024


Aloysius Söhngen, Bürgermeister



Antragsteller:

Solarpark Weinsfeld GmbH & Co. KG

Gaymühle 10

54673 Rodershausen



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

Teil 1: Städtebau	2
1.1 Vorbemerkungen	2
1.2 Planungsgrundlagen	4
1.3 Plankonzeption	9
1.4 Städtebauliche Konzeption	10
1.5 Städtebauliche Auswirkungen	10
1.6 Erschließung	10
1.7 Auswirkungen auf den Verkehr	11
1.8 Auswirkungen auf die Landwirtschaft.....	11
1.9 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft.....	12
1.10 Ver- und Entsorgung.....	14
1.11 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	14
Teil 2: Umweltbericht	16

ANHANG

Anhang: Karte Sichtfeldanalyse

Teil 1: Städtebau

1.1 Vorbemerkungen

Die Solarpark Weinsfeld GmbH & Co. KG, Gaymühle 10, 54673 Rodershausen beabsichtigt die Errichtung einer Fotovoltaik Freiflächenanlage auf der Gemarkung Prüm Weinsfeld, Flur 55, Flurstück 26. Geplant ist, die bestehende Anlage nördlich der A60 (Flurstück 26) auf bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zu erweitern. Damit entspricht die geplante Anlage den Vorgaben des aktuellen Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2021 (§ 48 Abs. 1 Nr. 3). Die Erweiterung umfasst eine Größe von insgesamt 2,6 ha. Im Rahmen einer ersten Überplanung der Fläche mit PV-Modulen wird von einer Nennleistung von 2,5 MWp ausgegangen.

Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, welche aktuell ackerbaulich bewirtschaftet wird. Grundstückseigentümer sowie Pächter der Fläche (Bewirtschafter) stimmen dem Vorhaben zu.

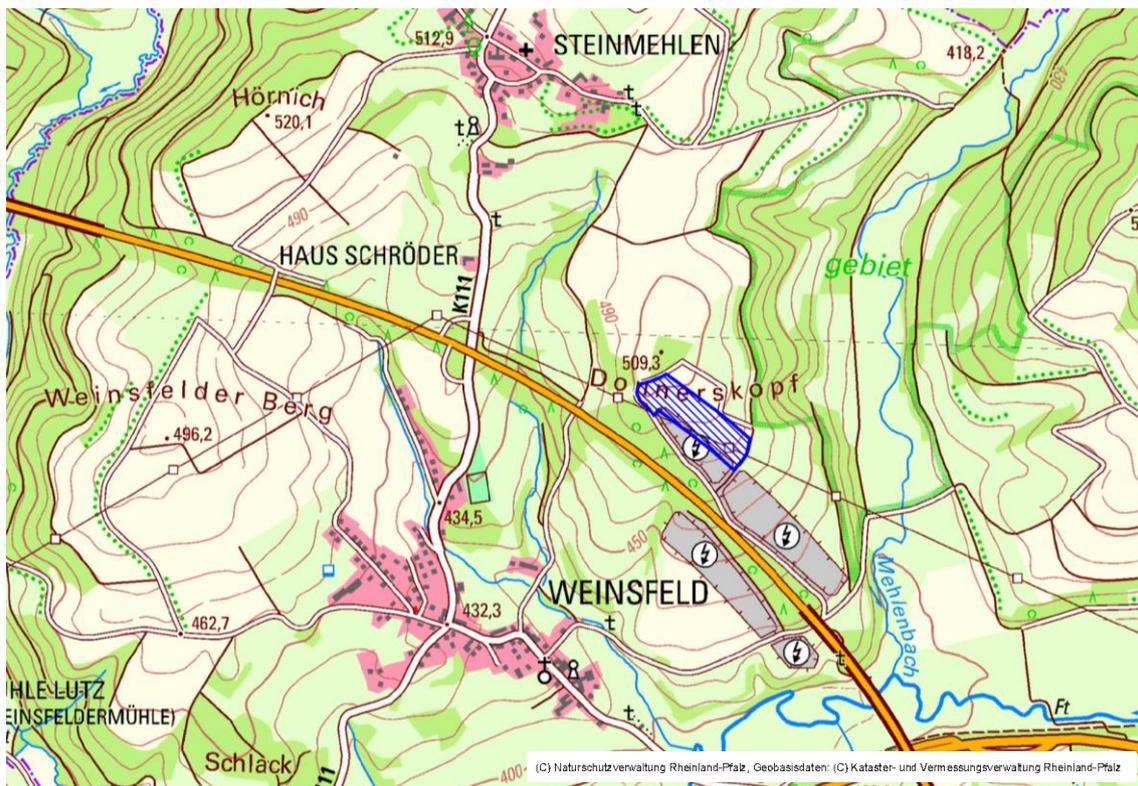


Abb. 1: Lage der bestehenden und der geplanten Freiflächenanlage (blaue Schraffur)

Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Fotovoltaikanlage (Solarpark) auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Fotovoltaik) gem. § 1 (1) BauNVO und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Fotovoltaik) gem. § 11(2) BauNVO.

Für die bestehende Anlage wurde 2016 eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 LPlG durchgeführt. Im Ergebnis wurde die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung bestätigt, wenn gewisse Anforderungen Beachtung bzw. Berücksichtigung finden. Dabei handelte es sich um die folgenden Anforderungen:

- *In den nachgeordneten Bauleitplanverfahren ist ein Umweltbericht zu erstellen.*
- *Die ermittelten Umweltschutzmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und zu konkretisieren.*
- *Der Artenschutz ist abzuhandeln.*
- *Im Rahmen der weiteren Planungsschritte und der Projektrealisierung muss besonderer Wert auf die Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft gelegt werden. Dementsprechend sollte die erforderliche Umpflanzung der Anlage außerhalb der Zaunanlage erfolgen.*
- *Es muss darauf geachtet werden, dass eine möglichst flächenschonende Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Sinne des G 166 LEP IV erfolgt und bei der Umsetzung der Planung keine erheblichen betriebswirtschaftlichen Nachteile für die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten sind.*
- *Die weitere Planung ist hinsichtlich der noch nicht fertiggestellten, jedoch planfestgestellten Autobahn im Detail mit dem zuständigen LBM Trier und dem Autobahnamt Montabaur abzustimmen.*

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Erweiterung einer bestehenden Fotovoltaik-Freiflächenanlage im Umfang von 2,6 ha handelt, wurde seitens der Kreisverwaltung mitgeteilt¹, dass keine erneute vereinfachten raumordnerischen Prüfung für die Erweiterungsfläche erforderlich ist, wenn die Planung die o.g. Anforderungen berücksichtigt.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.12.2020 einen Steuerungsrahmen für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Die vorliegende Flächenkulisse erfüllt die vom Rat beschlossenen Kriterien und steht keinen raumordnerischen oder fachgesetzlichen sowie sonstigen städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde entgegen.

In seiner Sitzung vom 08.06.2021 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Sondergebiet Fotovoltaik Weinsfeld II“ beschlossen.

¹ Abstimmung mit der Kreisverwaltung vom 29.04.2021

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § (1) BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 10.02.2022. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben/Mail vom 05.01.2022, ebenso wie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB. Mit den während der o.g. Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen hat sich der Verbandsgemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 15.03.2022 befasst und entsprechende Abwägungsentscheidungen getroffen, die in der weiteren Planung berücksichtigt wurden.

Anschließend wurden die Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange mit Schreiben/Mail vom 03.11.2022 gem. § 4 (2) BauGB erneut am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB mit Schreiben/Mail vom 03.11.2022. Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gem. § 3 (2) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.11.2022.

Mit den während der erneuten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen hat sich der Verbandsgemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 28.02.2023 befasst und entsprechende Abwägungsentscheidungen getroffen. Die 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich der Stadt Prüm im Stadtteil Weinsfeld wurde vom Rat beschlossen (Feststellungsbeschluss).

1.2 Planungsgrundlagen

Raumplanerische Kriterien

Nachfolgend wird geprüft, ob dem Vorhaben regionale raumplanerische Vorgaben entgegenstehen.

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete -Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal	nein Das nächstgelegene NSG-7232-091 „Mehlenbachtal zwischen Gondenbrett und Weinsfeld“ grenzt unmittelbar im Nordosten

-Naturpark-Kernzone	an. Es wird nicht überplant oder beeinträchtigt. Das Sondergebiet liegt innerhalb des „Naturpark Nordeifel, Teilgebiet Landkreis Prüm“ (NTP-072-001). Es handelt sich nicht um eine Naturparkkernzone.
FFH-/Vogelschutzgebiet	nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: Dez 2020)	nein Die nächstliegenden Flächen befinden sich in ca. 150m Entfernung (Fließgewässer Prüm und Mehlenbach) und werden nicht überplant oder beeinträchtigt.
Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV	nein
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROPneu (Entwurf 2014)	nein Das nächstgelegene Element ist das Prümatal, es wird nicht beeinträchtigt
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark-Kernzone	nein
Landschaftsschutzgebiet	nein
Landesweit bedeutsamen Bereiches für Erholung und Tourismus gemäß LEP IV	nein
Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV	nein
Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LRP 2009	ja Vorbelastung durch A60, Hochspannungsfreileitung und bestehende Freiflächenanlage; keine Erholungsinfrastruktur, Wanderwege etc. im Umfeld

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft nach LRP 2009	nein
Naherholungsgebiet gem. ROP85	nein
Überörtliche Wander- und Radwege	ja Radweg entlang der Prüm (Drei-Länder-Radweg, Eifel-Ardennen-Radweg, Prümatalradweg). Vom Radweg aus ist die Sicht auf die Fläche durch bestehende Gehölze stark eingeschränkt. → keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler)	nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Vorranggebiet für Landwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014	nein
Landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Bodenwertzahl von über 35	nein
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	nein
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	nein

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung. Nach LEP IV sind großflächige Fotovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig und sollen zudem flächenschonend errichtet werden.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im betreffenden Bereich weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

Flächennutzungsplan

Im **Flächennutzungsplan** mit integriertem **Landschaftsplan** der Verbandsgemeinde Prüm (2004) ist die betroffene Fläche der Landwirtschaft gewidmet. Die vorhandenen naturnahen Elemente (Raine/Säume, Feldgehölze, Hecken) sollen erhalten bleiben. Die bestehende Freiflächenanlage wird als Sonderbaufläche (Fotovoltaik) dargestellt (9. Fortschreibung 2018).

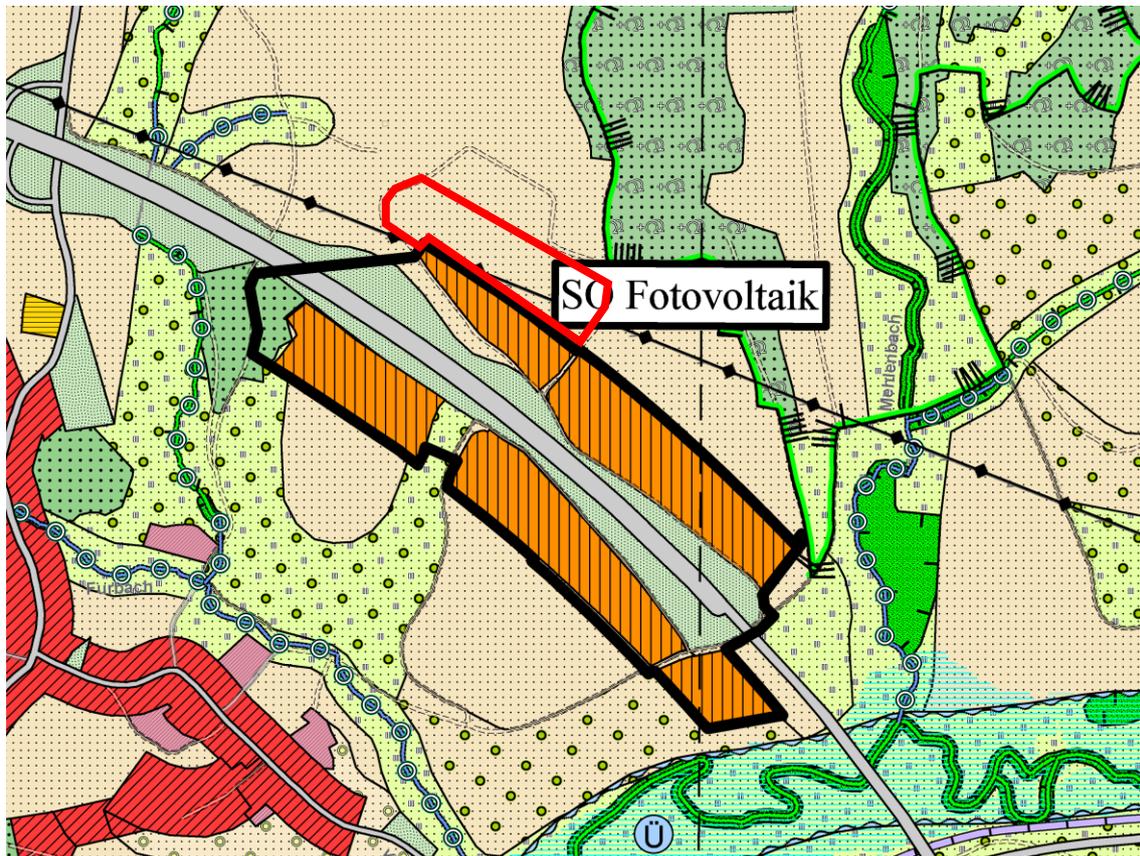


Abb. 2: Auszug aus der 9. Fortschreibung des FNP der VG Prüm mit Abgrenzung des Plangebietes (rot)

Weitere lokalplanerische Vorgaben sind auf der Sondergebietsfläche nicht bekannt.

1.3 Plankonzeption

Es wird das herkömmliche Konzept für erdgebundene und aufgeständerte Photovoltaikanlagen zu Grunde gelegt. Demnach werden die Photovoltaikmodule auf Modultischen zusammengefasst, die in parallelen Reihen mit vornehmlich südlicher Ausrichtung angeordnet werden. Die Modultische bestehen dabei aus einem filigranen Stützwerk aus Metall. Die Stützpfeiler werden ohne Verwendung von Fundamenten in den Boden gerammt. Nur unter bestimmten Voraussetzungen und in Ausnahmefällen ist das Aufständern auf Betonfundamente aus statischen Gründen notwendig.

Die Solarmodule beginnen etwa bei einer Höhe von ca. 0,80 m über dem Boden und erreichen



Abb. 3: Beispiel einer Freiflächenanlage; BGHplan 2017

eine Gesamthöhe von max. 3,5 m über Geländeneiveau. Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter direkt an den Modulgestellen montiert oder als sogenannte Zentralwechselrichter in Kompaktstationen auf der Fläche installiert.



Abb. 4 Beispiel für eine Trafostation (Nebenanlage); Foto BGHplan 2018

Bei den verwendeten Transformatoren handelt es sich um Kompaktstationen aus Beton mit Bauartzulassung (siehe Abb. 4).

Zudem ist zu erwarten, dass die PV-FFA bei Errichtung mit einem Batteriespeicher i.S.d. § 3 Nr. 1 EEG ausgestattet wird. Dabei handelt es sich um einen Speicher der ausschließlich den von der Freiflächenanlage erzeugten

Strom zwischenspeichert und zu einem späteren Zeitpunkt in das Netz einspeist. Batteriespeicher werden in der Regel in Containerstationen (ISO-Container) untergebracht. Die gängigsten Containerstationen haben eine Grundfläche von 2,5 x 6,0 Meter und eine Höhe von 2,60 Meter. Sie werden unter Verwendung von Punkt- oder Streifenfundamenten aufgestellt. Als maximal zulässiges Maß wird im Bebauungsplan eine maximale Höhe von 3,50 m über Geländeneiveau und eine maximale Grundfläche von 30 m² je Nebenanlage festgesetzt.

Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Der Unterwuchs soll als Grünland genutzt und extensiv bewirtschaftet werden.

Zum Schutz gegen Vandalismus und angesichts der Nutzung als Energiegewinnungsanlage mit hohen Spannungen wird das Gelände gänzlich eingezäunt. Die Einzäunung der Anlage wird für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ausgeführt.

Das aktuelle EEG 2021 fordert für Anlagen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern längs von Autobahnen, dass ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiten (Wild-) Korridor freizuhalten ist (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 c). Im Gesetzesentwurf zum neuen EEG 2023 ist nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) entlang von Autobahnen kein 15-Meter Wildkorridor mehr erforderlich. Es ist zu erwarten, dass das EEG 2023 in der zweiten Jahreshälfte 2022 beschlossen wird und zum 01. Januar 2023 in Kraft tritt. Die Festsetzung eines entsprechenden Korridors ist daher im nachgelagerten Bebauungsplan nicht zwingend umzusetzen.

1.4 Städtebauliche Konzeption

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Fotovoltaikanlage mit kleinen Nebenanlagen für die technische Infrastruktur (Trafo-Kompaktstationen oder Containerstationen, Stromspeicher) geplant.

1.5 Städtebauliche Auswirkungen

Emissionen entstehen während des Betriebes nicht, lediglich während der Bauphase gehen von der Anlage Lärmemissionen aus. Da die geplante Sonderbaufläche auf derzeitigen Ackerflächen liegt, ist keine Betroffenheit städtebaulicher Funktionen erkennbar.

1.6 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Eine Neuanlegung von Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

1.7 Auswirkungen auf den Verkehr

Der geplante Solarpark liegt nördlich der A60. Der Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der A60 beträgt aufgrund der bestehenden Freiflächenanlage min. 110 Meter. Nur im nordwestlichen Bereich überschneidet sich das geplante Sondergebiet kleinräumig mit der 100 Meter Baubeschränkungszone gem. §9 Abs. 2 FStrG.

Nach derzeitigem Stand sind keine Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz zu erwarten.

1.8 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Flächeninanspruchnahme:

Durch den Solarpark werden ca 2,6 ha einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker) in einen Solarpark überführt. Eigentümer und Pächter der Fläche sind mit der Nutzungsänderung einverstanden.

Durch den Bau der Anlage wird die Fläche nicht gänzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und kann beispielsweise durch Schafbeweidung weitergeführt werden. Dadurch kann die Fläche zukünftig eine nachhaltige Energiegewinnung, eine extensive landwirtschaftliche Nutzung und einen positiven Beitrag zum Naturhaushalt vereinen.

Gegenüber der intensiven ackerbaulichen Nutzung bedeutet die Umwandlung in Extensivgrünland eine Bodenentlastung, die auch der langfristigen Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit dient.

Landwirtschaftliches Wegenetz:

Zur Erschließung des Solarparks wird lediglich auf bestehende landwirtschaftliche Wege zurückgegriffen. Es erfolgt keine Zerschneidung des bestehenden Wegenetzes. Lediglich in der Bauphase bedarf es einer erhöhten Nutzung der bestehenden Wirtschaftswege.

Agrarstruktur:

Die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche der VG Prüm umfasst ca. 233,62 km² (Stat. Landesamt RLP, Stand vom 31.12.2020). Mit 2,6 ha beansprucht das Plangebiet rund 0,011 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Verbandsgemeinde.

Die Ackerzahlen der betroffenen Fläche liegen zwischen 25 und 31 Punkten. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Gemarkung Weinsfeld liegt bei 33 Punkten, die der Verbandsgemeinde Prüm bei 32 Punkten (Flächengewichtetes Mittel).

Zur raumverträglichen und flächenschonenden Steuerung der Auswahl von Eignungsflächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen hat die Verbandsgemeinde einen entsprechenden Kriterienkatalog verabschiedet, in dem die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt wurden und Grenzwerte der überplanbaren Ackerzahlen festgelegt wurden. Die Planung berücksichtigt und erfüllt die Kriterien dieses Kataloges.

Dementsprechend sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nach ROP Entwurf 2014, keine sehr hochwertigen Flächen nach Angabe der Landwirtschaftskammer (2010 und 2016) und keine Flächen mit einer Ertragsmesszahl ≥ 32 betroffen.

Zudem hat die Verbandsgemeinde Prüm eine Obergrenze für die Gesamtfläche neuer Solarparks in der VG von 250 ha festgelegt.

Durch die Planung kommt es somit nicht zu agrarstrukturellen planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft in der VG bzw. der Stadt Prüm.

1.9 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Wald-, Forst- oder sonstigen Gehölzflächen.

Im nordwestlichen Bereich grenzen zwei Waldparzellen (Flurstück 28 und 39) unmittelbar an das Plangebiet an. Sie werden durch einen bestehenden Wirtschaftsweg vom Plangebiet abgegrenzt.

Ein Waldabstand begründet sich in der Regel darin, Ertragseinbußen der PV-Anlagen infolge von Verschattung durch den Wald zu vermeiden, Bewirtschaftungseinschränkungen für die Waldbesitzenden zu vermeiden, sowie Schäden an der Anlage durch umstürzende Bäume (Windwurf) zu vermeiden und hierdurch schwierigen Haftungsfragen vorzubeugen.

Im vorliegenden Fall ist die Verschattung der PV-Anlage aufgrund der Lage der Waldflächen zu vernachlässigen. Bewirtschaftungseinschränkungen werden hier nicht oder nur in geringem Maße entstehen, da der angrenzende Abschnitt nur sehr kurz ist und die Waldflächen weiterhin über den Wirtschaftsweg und von anderen Seiten gut erreichbar sind.

Die Regelung des Waldabstandes wird im Rahmen der Bebauungsplanung (z.B. durch die Festsetzung einer Baugrenze) oder abschließend im Rahmen des Bauantrages durch die tatsächliche Lage baulicher Anlagen geregelt.

Den Beteiligten (Anlagenbetreiber und Waldbesitzer) ist frei gestellt eine einvernehmliche Abstandsregelung in Form von zivilrechtlichen Vereinbarungen (Haftungsfreistellung) zu treffen.

Das Fällen/Roden von Bäumen zugunsten der Planung ist nicht vorgesehen.

Negative Auswirkungen auf forstliche Belange sind nach aktuellem Stand der Planung nicht zu erwarten.

1.10 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Über das Plangebiet verläuft eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH, ein Maststandort befindet sich innerhalb des Plangebietes.

Der Strom der bestehende Freiflächenanlage wird über ein 30-kV-Erdkabel von der bestehenden Übergabestation zu einem Kabelführungs-Gittermast und von diesem über eine 30-kV-Mittelspannungsfreileitung in das 110-kV-Netz eingespeist.

Die Errichtung baulicher Anlagen im Bereich der Freileitungen und Erdkabel ist mit gewissen Auflagen und Anforderungen verbunden. Daher ist der Bau der Anlage (Bauantrag) zwingend mit der Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund (110-kV-Hochspannungsnetz) sowie der Westnetz GmbH Trier, Eurener Straße 33, 54294 (30-kV-Mittelspannungsnetz) abzustimmen.

1.11 Auswirkungen auf Kulturgüter

Das Plangebiet befindet sich in der räumlichen Nähe zum Flächendenkmal „Westwall und Luftverteidigungszone West“. Innerhalb des Plangebietes selbst befinden sich jedoch keine bekannten Objekte des Flächendenkmals Westwall. Vor diesem Hintergrund wird zu einer präventiven Kampfmitteluntersuchung geraten.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie Hinweise hinsichtlich der archäologischen Relevanz des Gebietes vorgebracht:

Auszug aus der Stellungnahme der GDKE Direktion Landesarchäologie (Außenstelle Trier) vom 10.02.2022:

„In dem Plangebiet ist uns ein vorgeschichtliches Hügelgräberfeld bekannt, weswegen wir Bedenken gegen die Planung einwenden. Um zu ermitteln, in welchem Umfang von der Planung bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind, fordern wir dass das Plangebiet durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht wird.“

Zur Klärung des Sachverhaltes erfolgen direkte Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Generaldirektion Kulturelles Erbe. Um der Forderung nach einer archäologischen Untersuchung des Plangebietes nachzukommen, wird in Absprache mit der GDKE eine geophysikalische Prospektion (Magnetik) durchgeführt.

Die Ergebnisse werden anschließend seitens der GDKE ausgewertet und hinsichtlich der Planung bewertet. Potentielle weitere Schritte, Maßnahmen oder Anpassungen an der Planung werden im direkten Austausch mit der GDKE abgestimmt.

Mögliche Anpassungen der Planung können im Rahmen des Bauantrages, z.B. durch Verschiebung der Modulränge oder Aussparung archäologisch sensibler Bereiche, geregelt werden. Eine Anpassung der Flächennutzungsplanänderung ist daher nicht erforderlich.

Das DSchPflG § 17 ist bei Erdbewegungen zu beachten.

1.12 Ver- und Entsorgung

Zentrale Anlagen zur Rückhaltung oder Ableitung des auf den Modulflächen anfallenden Niederschlagswassers werden nicht erforderlich. Die Module werden nicht bündig auf den Gestellen montiert, so dass anfallendes Niederschlagswasser zwischen den Modulen ablaufen kann und dezentral auf der gesamten Fläche zur Versickerung gebracht wird.

So wird die Grundwasserneubildung erhalten und hydraulische Belastungen der Gewässer werden vermieden. Ohne Ab- und Einleitungen entstehen auch keine Auswirkungen auf unterhalb liegende Gewässer.

Ein Einspeisepunkt in das Netz ist durch die bestehende Freiflächenanlage bereits vorhanden. Die geplante Anlage kann diesen Punkt nutzen bzw wird mit der bestehenden Anlage verbunden. Eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung ist daher nicht erforderlich.

1.13 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Verbandsgemeinderat der VG Prüm hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 einen Steuerungsrahmen für Fotovoltaik-Freiflächennutzungsplan beschlossen. Dabei handelt es sich um sogenannte Leitlinien, nach denen der Verbandsgemeinderat entscheidet, ob der Flächennutzungsplan für das jeweilige Vorhaben fortgeschrieben wird.

Das Standortkonzept legt eine Reihe von raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien zugrunde, so dass sich im Umkehrschluss eine Gebietskulisse für die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt. Weiterhin sind Anforderungen wie z.B.

eine maximale Zielgröße der Anlage und ein Mindestabstand zu umliegenden Solarparks festgelegt.

Die vorliegende Planung entspricht den Leitlinien der VG Prüm. Alternative Plangebiete ergeben sich aus den übrigen in der Verbandsgemeinde zur Verfügung stehenden Flächen, welche den Anforderungen des Steuerungsrahmens entsprechen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich zudem um eine Fläche die den Vorgaben des aktuellen Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2021 (§ 48 Abs. 1 Nr. 3) entspricht – also um eine Fläche bis 200 Meter längs einer Autobahn.

Teil 2: Umweltbericht

Bewertung der Umweltverträglichkeit		
Bewertungs-kriterien	Erläuterung	Bedeutung / Ziel-abweichung + gering o mittel - hoch
Bestand	<p>Aktuell wird die für den Solarpark beanspruchte Fläche landwirtschaftlich bzw. als Acker genutzt.</p> <p>Die Fläche wird durch den vorhandenen Solarpark, einen bestehenden Wirtschaftsweg, und weitere Ackerflächen begrenzt. Umliegend befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Waldflächen.</p>	
Umweltziele	<p>ROP85: Vorranggebiet für Erholung sowie Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung</p> <p>Entwurf des ROPneu (2014) Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus</p> <p>FNP mit integr. Landschaftsplan (2004) bzw. 9. Teilfortschreibung (2018) Fläche für die Landwirtschaft Die vorhandenen naturnahen Elemente (Raine/Säume, Feldgehölze, Hecken) sollen erhalten bleiben. Die bestehende Freiflächenanlage wird als Sonderbaufläche (Fotovoltaik) dargestellt.</p>	o
Menschen	Keine Auswirkungen auf den Menschen, da die Anlagen weder Lärm noch Schadstoffe emittieren.	+

<p>Tiere und Pflanzen</p>	<p>Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der damit verbundenen Störungen ist das Plangebiet nur untergeordnet als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten geeignet. Die umliegenden Gehölzflächen werden erhalten.</p> <p>Der angrenzende Wald bieten Brut- und Fortpflanzungshabitate für unterschiedliche Vogelarten. Gegenüber dem aktuellen Zustand findet durch die Begrünung und extensive Nutzung des Unterwuchses eine deutliche Verbesserung der Biotopfunktionen statt.</p> <p>Angrenzende Lebensräume werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p>	<p>+</p>
<p>Boden</p>	<p>Der Boden ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt und die Bodenfunktionen (Regelungs- und Speicherfunktionen für Stoff- und Wasserkreislauf; Lebensgrundlage- und Lebensraumfunktion für Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen) sind entsprechend beeinträchtigt.</p> <p>Durch die Dauerbegrünung des Bodens mit Extensivgrünland ohne den Einsatz von Düngemittel und Pestiziden verbessern und regenerieren sich alle Bodenfunktionen einschl. der Wasserrückhaltefähigkeit. Die Neuversiegelung ist äußerst gering (max. 4% der Fläche).</p> <p>Eine spätere Rückgewinnung der Fläche nach Nutzungsende der Anlage ist ohne Altlast möglich.</p>	<p>+</p>

Fläche	<p>Das Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2002 besagt, dass bis zum Jahr 2020 die bundesweite Neuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf maximal 30 ha pro Tag begrenzt werden soll. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes lag die Neuinanspruchnahme 2004 bei rund 130 ha und im Jahr 2015 noch bei 66 ha pro Tag. „Mit einer täglichen Flächenneuanspruchnahme von weniger als 1,5 ha (0,6 ha im Jahr 2014) hat Rheinland-Pfalz bereits seit dem Jahr 2009 als eines der wenigen Flächenländer den auf die einzelnen Bundesländer umgelegten Flächensparzielwert des Bundes erreicht“ (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP).</p> <p>Im vorliegenden Fall soll bestehende landwirtschaftliche Nutzfläche in eine Sonderbaufläche mit der Nutzungsart „Fotovoltaik“ überführt werden.</p> <p>Dadurch findet eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Umfang von rund 2,6 ha statt.</p> <p>Die beanspruchte Fläche kann jedoch zum einen der Erzeugung erneuerbarer Energie dienen, zum anderen kann sie in eingeschränkter Weise auch landwirtschaftlich bewirtschaftet werden (z.B. durch Beweidung mit Schafen oder Mahd). Zudem stellt die Nutzungsänderung eine Verbesserung der Biotopfunktion und des Naturhaushaltes dar.</p>	o
Wasser	<p>Die Aufständerung der Fotovoltaikanlage erfolgt mit Erdankern ohne Bodenversiegelung. Auftreffendes Wasser wird nicht gesammelt oder abgeleitet, sondern versickert weiterhin vor Ort.</p> <p>Durch die dauerhafte Bodenbegrünung und extensive Bewirtschaftung der Flächen kann das Niederschlagswasser auf natürliche Weise versickern. Durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist das versickernde Niederschlagswasser frei von übermäßigen Nähr- bzw. Schadstoffen. Eine Belastung des Grundwassers oder unterliegender Fließgewässer kann daher ausgeschlossen werden.</p>	+
Luft/Klima	<p>Die beanspruchten Flächen erfüllen keine besonderen klimatischen Funktionen. Die Anlage emittiert keine Luftschadstoffe. Das (lokale) Klima wird durch die Anlage nicht beeinflusst.</p> <p>Durch die Anlage werden CO₂-Emissionen an anderer Stelle eingespart.</p>	+

Landschaftsbild	<p>Das Landschaftsbild ist lokal bereits durch die bestehende Freiflächenanlage geprägt.</p> <p>Durch eine Sichtfeldanalyse wurde die Einsehbarkeit der Fotovoltaikanlage in der Umgebung überprüft. Die Einsehbarkeit beschränkt sich vorwiegend auf Bereiche südlich und westlich des Sondergebietes. Besonders von den gegenüberliegenden Hängen des Prümtals. Vielerorts, besonders in den nördlichen und östlichen Bereichen, wird die Einsehbarkeit durch Gehölze und Wälder verhindert. Im Süden ist die Anlage kleinräumig von Teilen der Ortslage Watzerath einsehbar. Dabei sind in der Regel nur sehr kleine Teilbereiche der Anlage einsehbar und nie die gesamte Anlage in ihrem vollen Ausmaß. Vom Sonnenberg und von der BAB A60 aus Richtung Bitburg kommend ist die Anlage ebenfalls einsehbar.</p> <p>Die Sicht aus nördlicher und östlicher Richtung, beispielsweise aus Niederprüm, wird teils durch bestehende Waldflächen, Gehölzstreifen, Baumgruppen und Einzelbäume verringert, so dass sich die Einsehbarkeit auf kleinere Teilbereiche der Anlage beschränkt.</p> <p>Das Ergebnis der Sichtfeldanalyse kann dem Anhang entnommen werden.</p> <p>Durch die Erweiterung der bestehenden Anlage wird es zu keiner zusätzlichen Mehrbelastung des Landschaftsbildes kommen.</p> <p>Als Maßnahme wird die Eingrünung der nordwestlichen Seite, welche nicht an den bestehenden Solarpark angrenzt, empfohlen.</p>	o
Erholung	<p>Die Fläche besitzt keine direkte Funktion für die Naherholung. Örtliche Wanderwege verlaufen im Bereich von Watzerath und östlich der Sonderbaufläche im NSG. Entlang der Prüm verlaufen überregionale Radwege (Drei-Länder-Radweg, Eifel-Ardenner-Radweg, Prümtalradweg). Vom Radweg aus ist die Sicht auf die Fläche durch bestehende Gehölze stark eingeschränkt.</p> <p>Touristisch besondere Einrichtungen oder Landschaftselemente (z.B. Aussichtspunkte) werden vom Vorhaben nicht betroffen.</p>	+
Kultur- und Sachgüter	Keine Betroffenheit erkennbar.	+
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.	+

Schutzgebiete	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des „Naturpark Nordeifel, Teilgebiet Landkreis Prüm“ (NTP-072-001). Für den Naturpark sind keine Schutzziele definiert. Nach §3 der Naturpark-Verordnung ist es verboten „die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.“ Durch das Sondergebiet werden diese Verbotstatbestände nicht erfüllt. Der Naturpark wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Das NSG „Mehlenbachtal zwischen Gondenbrett und Weinsfeld“ (NSG-7232-091) grenzt im Osten an das Plangebiet an. Als Schutzziel sind der „Schutz und Erhalt des Mehleнтаles und seiner Aue“ und die „Entwicklung der Wälder zu standortgerechten Beständen“ definiert. Auf die Ziele oder den Zustand des NSG wirkt sich die Planung nicht negativ aus. Es wird nicht überplant oder indirekt beeinträchtigt.</p> <p>Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p>	+
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planung	Ohne Ausweisung des Sondergebietes würde die Fläche weiterhin auf unbestimmte Zeit intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.	
Alternativen	siehe Kap. 1.11	
Auswirkungen auf das europ. Netz „Natura 2000“	Im Umfeld von mehr als 3 km befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene ist das FFH-Gebiet „Schneifel“ (FFH-5704-301). Aufgrund der Entfernung können Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.	+
Gesamtbewertung des Eingriffs	Die geplante Fotovoltaikanlage ist an dem vorgesehenen Standort ohne hohe Umweltkonflikte zu verwirklichen. Die Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes planerisch lösbar. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind planerisch auf Ebene des Bebauungsplanes umzusetzen.	+
Vorschläge für Vermeidung / Ausgleich von Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Extensivierung der Nutzung unter den Modulen (Extensivgrünland) • Verwendung einer standortgerechten kräuter- und artenreichen Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 7 • Eingrünung der Anlage in den Randbereichen 	